

Beitragsordnung des TV Tamm e.V. 1898

§ 1

Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein.

§ 2

Mitgliedsbeiträge, Gebühren, Zusatzbeiträge und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Die festgesetzten Beiträge treten rückwirkend zum 1. Januar eines jeden Jahres in Kraft, in dem der Beschluss gefasst wird. Die Mitgliederversammlung kann einen anderen Termin festsetzen.

§ 3

Es gibt folgende Beitragsklassen für den Hauptverein:

1. Jugendliche unter 18 Jahren
2. Erwachsene von 18 bis 64 Jahren
3. Senioren ab 65 Jahren
4. Ehepaare/Lebensgemeinschaften bis 64 Jahre
5. Senioren Ehepaare (ab 65 Jahre)
6. 3. Kind einer Familie (ohne Mitgliedschaft der Eltern)
7. 4. Kind einer Familie (ohne Mitgliedschaft der Eltern)
8. Familien 4 Personen
9. Familien ab 5 Personen
10. In Ausbildung befindliche Personen, Wehrpflichtige und Ersatzdienstleistende über 18 Jahre bis 27 Jahre
(Antrag ist jährlich neu unaufgefordert einzureichen)
11. Familien (wie unter Ziffer 8 und 9) wenn für Familienangehörige die Voraussetzungen nach Ziffer 10 vorliegen
(Antrag ist jährlich neu unaufgefordert einzureichen)
12. Ehrenmitglieder (beitragsfrei)

§ 4

Anträge auf Änderungen der Beitragsklasse sind mit entsprechenden Nachweisen der Geschäftsstelle bis 15.01. des laufenden Jahres vorzulegen. Ein Anschriftenwechsel, Änderung der Kontaktdaten, Namenswechsel sowie ein Wechsel der Bankverbindung ist sofort mitzuteilen.

§ 5

Im Mitgliedsbeitrag sind die Beiträge an den Württembergischen Landessportbund (WLSB) und an die Sportversicherung des WLSB enthalten.

§ 6

Der Einzug des Mitgliedbeitrages erfolgt durch SEPA-Lastschriftverfahren.

§ 7

Bei Vereinseintritt bis zum 31. März ist der volle Mitgliedsbeitrag, bis zum 30. Juni der dreiviertel Mitgliedsbeitrag, bis zum 30. September der halbe Mitgliedsbeitrag und ab 1. Oktober ein Viertel des Mitgliedsbeitrages zu entrichten.

§ 8

Die Abteilungen sind im Bedarfsfall berechtigt, Abteilungsbeiträge und Aufnahmegebühren zu erheben. Sie sind den Mitgliedern bei Eintritt in die Abteilung bekannt zu geben.

§ 9

Für zusätzliche Angebote gelten gesonderte Gebühren.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung wurde vom Vereinsausschuss am 17.04.2024 beschlossen.